



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1989

Nummer 66

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000 2005 20320 304	14. 12. 1989	Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen	678
2022	7. 12. 1989	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	681
203012	7. 12. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	681
2122 2126	14. 12. 1989	Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes	678
600	8. 12. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	683
820 2030 2034 631 7123	13. 12. 1989	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)	679

2000
2005
20320
304

Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen

Vom 14. Dezember 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird als Landesoberbehörde mit Sitz in Essen errichtet.

§ 2

Das Obergesundheitsamt wird in das Landesversicherungsamt eingegliedert.

§ 3

In § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), werden nach dem Wort „Landesvermessungsamt,“ die Wörter „das Landesversicherungsamt,“ eingefügt und die Wörter „das Obergesundheitsamt,“ gestrichen.

§ 4

In die Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird eingefügt:

„Direktor des Landesversicherungsamtes“.

§ 5

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1588), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (AG-SGG)“
2. Der bisherige § 5 wird § 4.
3. Die bisherigen §§ 6 und 8 werden durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

„§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.“

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Dritte Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. April 1959 (GV. NW. S. 85) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1989 S. 678.

2122
2126

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes Vom 14. Dezember 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte entscheidet auf Antrag der Regierungspräsident. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden durch den Fachminister bekannt gemacht.“

2. Nach § 47 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:

„IV. Abschnitt

Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§ 47 a

(1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin (86/457/EWG) – ABl. Nr. L 267/26 vom 19. September 1986 – ist Weiterbildung im Sinne des Gesetzes.

(2) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erfolgt in einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen ganztägigen Tätigkeit unter der Aufsicht der zuständigen Behörden nach bestandener Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

(3) Die spezifische Ausbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie findet statt unter verantwortlicher Leitung von Ärzten in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung sowie in Praxen niedergelassener Ärzte, die zur Kassenpraxis zugelassen sind. Nachzuweisen sind

1. mindestens sechs Monate in zugelassenen Krankenhäusern,
2. mindestens sechs Monate in Praxen von kassenärztlich zugelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin oder in anderen Praxen, die den Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entsprechen und
3. höchstens sechs Monate in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, sofern sie hierfür von dem Regierungspräsidenten zugelassen sind.

Berücksichtigungsfähig sind insbesondere Zeiten in Innerer Medizin, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Kinderheilkunde. Für die Gebiete kann eine Höchstdauer der Anrechnung festgelegt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Ärztekammer.

(4) Die Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung müssen von dem für die Ausbildung verantwortlichen Arzt persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

(5) Über die Ableistung der einzelnen Abschnitte der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Bescheinigung. Aus der Bescheinigung über die mindestens sechsmonatige Ausbildung in Arztpraxen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 und Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 3 muß hervorgehen, daß sich diese Ausbildung auf die Erkennung und Behandlung praxistypischer Krankheiten unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, auf die Gesundheitsführung von Patienten, auf Vorsorgemaßnahmen, auf die Früherkennung von Krankheiten und auf die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstreckt hat.

(6) Wer eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abgeschlossen hat, erhält hierüber von der Ärztekammer auf Antrag ein Zeugnis, das ihn berechtigt, die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung vorliegt.

(7) Bis zum 31. Dezember 1995 erhält auch derjenige ein Zeugnis nach Absatz 6, der abweichend von Absatz 2 eine mindestens zweijährige spezifische Ausbildung nachweist, soweit auch die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzterordnung vorliegt. Die in Absatz 3 genannten Mindestzeiten dürfen nicht unterschritten werden. Die Be-

fristung nach Satz 1 verlängert sich, solange die Mindeststudiendauer im Fach Medizin sechs Jahre beträgt.

§ 47 b

(1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Arzt im Praktikum, einer kassenärztlichen Vorbereitungszeit oder einer ärztlichen Weiterbildung im Sinne des III. Abschnitts dieses Gesetzes abgeleistet werden. Soweit sie nicht nach der Richtlinie 86/457/EWG in Vollzeittätigkeit erfolgen muß, kann sie als Teilzeitausbildung abgeleistet werden; jedoch darf weder die Gesamtdauer verkürzt werden noch darf die wöchentliche Ausbildungszeit weniger als 60 vom Hundert der Vollzeittätigkeit betragen. Über die Anrechnung entscheidet die Ärztekammer.

(2) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 47 a Abs. 2 werden Unterbrechungen wegen

1. Urlaubs bis zu jährlich sechs Wochen,
2. anderer, von dem Teilnehmer an der spezifischen Ausbildung nicht zu vertretender Gründe, insbesondere Krankheit, bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen

angerechnet. Bei Ärztinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen angerechnet.

§ 47 c

(1) Wer in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 86/457/EWG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 7 Abs. 4 dieser Richtlinie erhalten hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis nach § 47 a Abs. 6.

(2) Auf Antrag werden ferner in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zurückgelegte Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf den Ausbildungsgang nach § 47 a Abs. 3 angerechnet, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates vorgelegt wird, aus der sich neben der Art der Ausbildungseinrichtung, der Fachrichtung und der Ausbildungsdauer ergibt, daß die Ausbildung in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c Satz 2 erster Halbsatz der Richtlinie 86/457/EWG erfolgt ist. Über die Anrechnung entscheidet die Ärztekammer.

§ 47 d

Das Nähere regeln die Ärztekammern durch Satzung. Dabei ist insbesondere auch vorzuschreiben, in welchen Gebieten und für welche Dauer eine Tätigkeit berücksichtigt werden kann. Die Satzung regelt auch den Inhalt der Zeugnisse sowie der Bescheinigung der Ausbildungsstelle. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Fachministers.

(3) Die bisherigen Abschnitte IV und V werden Abschnitte V und VI.

Artikel II

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ führt, darf sie weiterführen und erhält auf Antrag ein Zeugnis entsprechend § 47 a Abs. 6 HeilBerG.

Artikel III

Das Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 53) wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 678.

820
2030
2034
631
7123

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

Vom 13. Dezember 1989

§ 1

Die Gemeinden sind zuständige Stellen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822).

§ 2

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden (Versicherungsämter) im Sinne des § 92 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822).

(2) Die den Versicherungsämtern der Kreise durch Gesetz oder sonstiges Recht übertragenen Aufgaben in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in Unfalluntersuchungsangelegenheiten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflicht zur Auskunftserteilung in diesen Angelegenheiten werden den kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

§ 3

(1) Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen ist Aufsichtsbehörde im Sinne

1. der §§ 144, 146, 148 bis 154, 156, 158 bis 164, 195, 218, 220 bis 222 und 286 sowie – hinsichtlich der Krankenkassen – des § 287 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822),
2. des § 85 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV hinsichtlich der landesunmittelbaren Krankenkassen,
3. des § 413 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 350, 354 bis 357 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Im übrigen führen die Kreise und kreisfreien Städte (Versicherungsämter) die Aufsicht über die landesunmittelbaren Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen.

(2) Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für

1. die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
2. die Landesversicherungsanstalt Westfalen,
3. die Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
4. die Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
5. die Westfälische landwirtschaftliche Alterskasse,
6. die Lippische landwirtschaftliche Alterskasse,
7. die Westfälische landwirtschaftliche Krankenkasse,
8. die Lippische landwirtschaftliche Krankenkasse,

9. den Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe,
10. den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband,
11. die Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund,
12. die Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf,
13. die Eigenunfallversicherung der Stadt Essen,
14. die Eigenunfallversicherung der Stadt Köln,
15. die Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland,
16. die Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe,
17. die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 219 SGB V und des § 94 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822),
18. die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen,
19. die Rheinische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker,
20. die Westfälische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker.

(3) Dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung übertragen

1. der landesunmittelbaren Krankenkassen, ihrer Landesverbände und der Kassenverbände,
2. der Westfälischen landwirtschaftlichen Krankenkasse,
3. der Lippischen landwirtschaftlichen Krankenkasse und
4. der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung.

(4) Dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV übertragen.

§ 4

Zur amtlichen Beglaubigung nach § 29 Abs. 1 und 4 sowie § 30 Abs. 1 und 4 SGB X sind die Behörden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt.

§ 5

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 92 Satz 2 und 3 und § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden auf den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales übertragen.

§ 6

(1) Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1989 (GV. NW. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen auf dessen Direktor“.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Oberversicherungsamtes“ durch das Wort „Landesversicherungsamtes“ ersetzt.

(2) In § 1 Nr. 4 der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 6. Mai 1971 (GV. NW. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1986 (GV. NW. S. 656), werden die Wörter „Leiter des Oberversicherungsamtes“ durch die Wörter „Direktor des Landesversicherungsamtes“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 10. September 1973 (GV. NW. S. 450) wird das

Wort „Oberversicherungsamt“ durch das Wort „Landesversicherungsamt“ ersetzt.

(4) In § 1 Nr. 3 und § 3 Nr. 5 der 2. Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung – 2. BbZuVO – vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1987 (GV. NW. S. 482), wird jeweils das Wort „Oberversicherungsamt“ durch das Wort „Landesversicherungsamt“ ersetzt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Versicherungsämter der Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 235),
2. die Verordnung über die zuständigen Behörden nach Artikel I § 92 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (Viertes Buch) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 404),
3. die Verordnung über die zuständigen Stellen nach Artikel I § 15 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (Erstes Buch) vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 474),
4. die Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung nach dem Sozialgesetzbuch befugten Behörden vom 20. Januar 1982 (GV. NW. S. 61) und
5. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 29. Dezember 1988 (GV. NW. S. 536).

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 92 Satz 2 und 3, § 93 Abs. 1 Satz 2 und § 96 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV – auch in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), und § 94 Abs. 2 SGB X – sowie des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags,
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund
 1. des § 90 Abs. 2 SGB IV – auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Bundesversicherungsamtsgesetzes (BVAG) vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), und § 55 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung für Landwirte (KVLG 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822), sowie mit § 94 Abs. 2 SGB X –, des § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 356) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) und des § 274 Abs. 1 Satz 3 SGB V, auch in Verbindung mit Artikel 70 des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606),
 2. des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtenengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700),

3. des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und
4. des § 59 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1989

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Johannes Rau
 Der Minister
 für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Hermann Heinemann
 Der Minister
 für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
 Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1989 S. 679.

2022

**Bekanntmachung
 der Satzung
 zur Änderung der Hauptsatzung des
 Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 7. Dezember 1989

Die 9. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 7. Dezember 1989 aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz '87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 4. Mai 1988 (GV. NW. S. 209), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landschaftsausschuß besteht aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und 16 weiteren Mitgliedern.

Sozialausschuß, Gesundheits- und Krankenhausausschuß, Kulturausschuß, Straßen- und Hochbauausschuß und Umweltausschuß bestehen aus der/dem Vorsitzenden und 22 weiteren Mitgliedern.

Sonderschulausschuß und Kommunalwirtschaftsausschuß bestehen aus der/dem Vorsitzenden und 19 weiteren Mitgliedern.

Finanzausschuß und Personalausschuß bestehen aus der/dem Vorsitzenden und 18 weiteren Mitgliedern.

Rechnungsprüfungsausschuß und Rechts- und Beschwerdeausschuß bestehen aus der/dem Vorsitzenden und 17 weiteren Mitgliedern.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 7. Dezember 1989 in Kraft.

Münster, den 7. Dezember 1989

Bolte
 Vorsitzende der
 9. Landschaftsversammlung
 Caesar Gebhard
 Schriftführer der
 9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 7. Dezember 1989

N e s e k e r
 Direktor
 des Landschaftsverbandes
 Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1989 S. 681.

203012

**Zweite Verordnung
 zur Änderung der Laufbahnverordnung
 der Polizei**

Vom 7. Dezember 1989

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), geändert durch Verordnung vom 4. April 1984 (GV. NW. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „keine Gelegenheit hatte, am Auswahlverfahren teilzunehmen“ ersetzt durch die Worte „die in Absatz 2 festgelegten Dienstzeiten noch nicht zurückgelegt hatte, er den Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum nächstmöglichen Zulassungstermin nach Ablauf dieser Dienstzeit stellt.“
2. In § 12 Abs. 3 Buchstabe b wird das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „drei“.
3. In § 14 Abs. 1 wird der Satz 2 ersetzt durch die Sätze „Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorangegangenen Jahren erstmalig am Auswahlverfahren für Kommisarbewerber teilgenommen haben, zu berücksichtigen. Beamte, die das Auswahlverfahren wiederholt haben, sind zu berücksichtigen, sofern sie am Zulassungstermin das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
4. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „vollendet“ eingefügt die Worte „und das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“.
5. § 15 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: „Beamte können das Auswahlverfahren für Lebensältere nach drei Jahren einmal wiederholen, sofern sie beim nächsten Zulassungstermin die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.“
6. In § 15 Abs. 3 werden hinter Satz 1 eingefügt die Sätze: „Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorangegangenen Jahren erstmalig am Auswahlverfahren für Lebensältere teilgenommen haben, zu berücksichtigen. Beamte, die das Auswahlverfahren für Lebensältere wiederholt haben, sind zu berücksichtigen,

sofern sie am Zulassungstermin das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben." Der bisherige Satz 2 wird Absatz 4.

7. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „keine Gelegenheit hatte, am Auswahlverfahren für Ratsbewerber teilzunehmen;" ersetzt durch die Worte „die fünfjährige Bewährungszeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt hatte und er den Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum nächstmöglichen Zulassungstermin nach Ablauf der Bewährungszeit stellt;".
8. In § 20 Abs. 1 wird der Satz 2 ersetzt durch folgende Sätze: „Dabei sind auch die Beamten, die in den beiden vorausgegangenen Jahren erstmalig am Auswahlverfahren für Ratsbewerber teilgenommen haben, zu berücksichtigen. Beamte, die das Auswahlverfahren wiederholt haben, sind zu berücksichtigen, sofern sie am Zulassungstermin das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1989

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
S c h n o o r

– GV. NW. 1989 S. 681.

600

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 8. Dezember 1989

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
7. des § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137),
9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098),
10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
11. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267),
12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
13. des § 5a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062),
16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), geändert durch Verordnung vom 29. November 1988 (GV. NW. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

a) Zu der lfd. Nr. 1.23:

„Vom Kreis Neuss die Stadt Neuss“,

b) zu der lfd. Nr. 1.24:

„Vom Kreis Neuss die Städte Dormagen, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch“.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird bei den Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren das Wort „Wuppertal-Elberfeld“ mit der lfd. Nr. „1.21“ durch das Wort „Wuppertal-Barmen“ mit der lfd. Nr. „1.20“ ersetzt,

b) die lfd. Nr. 1.20 erhält folgende Fassung:

„1.20 Finanzamt
Wuppertal-Barmen
in Wuppertal

a) Verwaltung der Erbschaft- und
Schenkungssteuer,

Bezirke der Finanzämter Remscheid,
Solingen-Ost, Solingen-West, Wupper-
tal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld

b) Kassenaufgaben in Straf- und Buß-
geldverfahren

Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-
Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Rem-
scheid, Solingen-Ost, Solingen-West,
Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-
Elberfeld“,

c) die lfd. Nr. 1.21 erhält folgende Fassung:

„1.21 Finanzamt
Wuppertal-Elberfeld
in Wuppertal

a) Verwaltung der Grunderwerbsteuer,

Bezirke der Finanzämter Wuppertal-
Barmen, Wuppertal-Elberfeld

b) Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer
– mit Vollstreckung –

Bezirke der Finanzämter Wuppertal-
Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der lfd. Nr. 1.1 Spalte 2 Buchstabe b) wird das Wort „Aktienvermögen“ durch das Wort „Aktivvermögen“ ersetzt,
- b) in der lfd. Nr. 1.4 erhält Spalte 1 folgende Fassung:

„1.4 Finanzamt für Betriebsprüfung der Land- und Forstwirtschaft Duisburg in Duisburg“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1989

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 683.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359